

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 8 (1918)  
**Heft:** 28

**Vereinsnachrichten:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

es überall da, wo es sich um wirtschaftliche und ethische Auseinandersetzungen handelt, schwer hält, gegen den Strom des Ueberkommenen und die Flut der aus den Tagesgeschehnissen stets neu erstehenden Schwierigkeiten zu schwimmen.

Das Kinematographengewerbe und seine Verbände in der Schweiz sind noch zu jung und zu wenig erstarbt, um den zum Teil aufgezwungenen, zum Teil durch die Zeitläufe oder als Begleiterscheinungen bedungenen Kampf ohne Zusammenfassung aller Kräfte erfolgreich aufnehmen und durchzuführen zu können. Wenn der Unterzeichnete daher die vornehmste Aufgabe der Schriftleitung des „Kinema“ in der Bekämpfung der bei Behörden und Volksteilen gegen die Kinematographie kultivierten Voreingenommenheit erblickt, so hofft er dabei nicht nur von dem Interesse, sondern auch von der Unterstützung der sämtlichen Fachkreise durch Rat und tätige Mitarbeit begleitet zu werden.

Gegen die Nischenbrödel-Behandlung der Kinoindustrie durch behördliche Maßnahmen und den Zustand, wonach die im Kinomatographengewerbe engagierten Personen zu Schweizerbürgern und Niedergelassenen minderen Rechtes gestempelt werden, ist unentwegt und planmäßig anzufechten.

Auf der andern Seite wird systematische und unermüdete Aufklärungsarbeit nicht genug tun können, um bei den Intellektuellen und der großen Masse des Publikums der Ueberzeugung von dem ethischen, aufklärenden, unterrichtenden, erzieherischen und allgemein kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Kinematographie festen Platz zu verschaffen.

Dr. Oscar Schneider, Rechtsanwalt,

Zürich 1.

## Verbandswesen.

(Mitg. vom Verbandssekretariat.)

Wenn man es nicht schon gewußt hätte, so haben wir heute wieder einen neuen Beweis dafür, daß gegenüber der Zürcher Regierung das Verständnis der Berner-Regierung für unser Gewerbe weit zurücksteht. Die Gründe, mit welchen der Regierungsrat des Kantons Bern in so bestimmter Weise die Ablehnung des von unsern Berner Kollegen gestellten Gesuches beantragt hat, sind uns im Moment der Niederschrift dieses noch nicht bekannt. Wir werden später darauf zurückkommen. Für heute beschränken wir uns darauf, den Mitgliedern das die Abweisung mitteilende Schreiben des Volkswirtschaftsdepartementes zur Kenntnis zu bringen. Es lautet wörtlich:

An die Kantonal-Bernischen Lichtspieltheater-Besitzer  
Bern.

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni abhin stellen Sie das Gesuch, es möchte Ihnen gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluß, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissemanten gestattet werden, Ihre Lichtspieltheater am Samstag nachmittags zu öffnen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich stets auf den Boden gestellt, daß Art. 7 des erwähnten Bundesratsbeschlusses nur dann eventuell zur Anwendung gelangen solle, wenn Gesuche um Ausnahmegewilligungen von der betreffenden Kantonsregie-

rung in empfehlendem Sinne begutachtet worden sind. Es entspricht dieses Vorgehen der Entstehungsgeschichte des genannten Bundesratsbeschlusses — der Erlass solcher Maßnahmen war ja bekanntlich, ursprünglich in die Kompetenz der Kantone gestellt — und sodann auch praktischen Erwägungen. Mit Zuschrift vom 28. Juni 1918 beantragt nun der Regierungsrat des Kantons Bern in bestimmtester Weise Ablehnung des von Ihnen gestellten Gesuches. Da er aber in erster Linie dazu berufen ist, ein maßgebendes Urteil über die Angemessenheit von Ausnahmegewilligungen auf diesem Gebiete abzugeben, so ist das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement nicht in der Lage, Ihrem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte, und zwar gestützt auf etwas abweichende Verhältnisse, die Bewilligung eines gleichen Gesuches seitens der Zürcher Lichtspieltheater-Besitzer warm empfohlen, weshalb diesem Gesuche auf Zusehen hin Folge gegeben worden ist.

Im Auftrage des Herrn Departementsvorstehers beehren wir uns deshalb, Ihnen mitzuteilen, daß Ihrem Gesuche vom 25. Juni 1919 nicht entsprochen werden kann.

Hochachtungsvoll

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement  
Generalsekretariat sig. Stucki.

**E. Gutekunst, Spezialgeschäft für Kinematographie-Projektion, Klingenstrasse 9, Zürich 5, Telefon 4559**

Lieferung und Installation kompl. Kino-Einrichtungen. — Grosses Lager in Projektions-Kohlen Siemens A. & S. A. etc.

Gebrauchte Apparate verschiedener Systeme.

Umformer, Transformatoren, Widerstände, Schalttafeln, Klein-Motoren, Projektionsapparate, Glühlampen etc.

**Fabrikations- und Reparaturwerkstätte.**